

§ 21 SpkO (Bayern) — Verwendung des Jahresüberschusses

Sparkassenordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

(2) Mit dem Jahresüberschuss hat der Vorstand einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr auszugleichen. Darüber hinaus kann er bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses vorweg den Rücklagen zuführen.

(3) Der verbleibende Jahresüberschuss kann

1. bis zu einem Zehntel, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 6 v.H.,
2. bis zu einem Viertel, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 9 v.H.,
3. bis zur Hälfte, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 12 v.H.,
4. bis zu drei Vierteln, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 15 v.H.

der Risikoaktiva erreicht haben, an den Träger, bei Zweckverbandssparkassen an die Verbandsmitglieder für gemeinnützige Zwecke abgeführt oder mit deren Zustimmung für solche Zwecke verwendet werden. Im Übrigen ist der Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen.

Zitiervorschlag: § 21 SpkO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpkO/21>